

Ordnungsamt

15.11.2023

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Lammers

Telefon: 492-3272

Lammers@stadt-
muenster.de

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Betrifft

Satzung zur Änderung der Anlage "Entgelttarif" der Sendeatzung der Stadt Münster

Beratungsfolge

28.11.2023	Ausschuss für Personal, Digitalisierung, Organisation, Sicherheit und Ordnung	Vorberatung
06.12.2023	Ausschuss für Wohnen, Liegenschaften, Finanzen und Wirtschaft	Vorberatung
13.12.2023	Hauptausschuss	Vorberatung
13.12.2023	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Die Erhöhung der Entgelttarife der Sendeatzung der Stadt Münster um 7,9 % ab dem 01.01.2024 wird beschlossen.
2. Dem Wegfall des Mindestentgeltes ab dem sechsten Veranstaltungstag im Frühjahr und im Herbst sowie des Mindestentgeltes für Wohnwagen, -mobile, -aufleger und für zu Wohn- und Schlafzwecken genutzte Zugmaschinen wird zugestimmt.
3. Die als **Anlage 1** beigefügte „Satzung zur Änderung des Entgelttarifs zu § 7 Abs. 1 der Sendeatzung der Stadt Münster vom 24.08.2006 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 02.02.2018“ wird beschlossen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	0202	Gewerberechtliche Angelegenheiten			
Zeile	05	Privatrechtliche Leistungsentgelte	2024 ff.	20.000	

Die aufgrund der Sachentscheidung zu erwartenden Erträge sind im Haushaltsplan-Entwurf 2024 bei der o.g. Produktgruppe veranschlagt.

Begründung:

Zu 1. Erhöhung der Entgelttarife um 7,9 %

Um eine Kostendeckung der dreimal jährlich stattfindenden Sendveranstaltungen zu erreichen, sollen die Entgelttarife für Standplätze auf dem Send um 7,9 % erhöht werden. Die Erhöhung ist erforderlich, da die Entgelttarife seit über 15 Jahren, zuletzt im August 2006, nicht erhöht worden sind und in den letzten Jahren ein erhöhter Verbraucherpreisindex zu verzeichnen war. Grundlage dieser Erhöhung ist der Verbraucherpreis in Deutschland, der sich im Jahresdurchschnitt 2022 um 7,9 % gegenüber dem Jahr 2021 erhöht hat.¹

Die sich hieraus ergebenden Veränderungen der Entgelte können der Gegenüberstellung in der **Anlage 2** dieser Vorlage entnommen werden. Die Ergebnisse wurden kaufmännisch gerundet.

Zu 2. Wegfall des Mindestentgeltes ab dem 6. Tag sowie Wegfall des Mindestentgeltes für Wohnwagen etc.

Im Rahmen der Ermittlung des jeweiligen Standgeldes erfolgt eine Vergleichsberechnung zwischen dem sich rechnerisch ergebenden Betrag und einer parallelen Berechnung eines Mindestentgeltes. Der aktuelle Entgelttarif sieht eine Staffelung dieses Mindestentgeltes ab dem sechsten Veranstaltungstag vor, da die Verlängerung der Sendveranstaltungen im Frühjahr und Herbst von fünf auf neun Tage vor einigen Jahren zunächst versuchsweise erprobt wurde. Während dieser Erprobungsphase wurden die über die fünf regulären Veranstaltungstage hinausgehenden vier Tage mit einem reduzierten Betrag berechnet.

Die Verlängerung der Veranstaltungen hat sich längst bewährt. Der Frühjahrs- und Herbstsend dauern bereits seit dem Jahr 2011 regelmäßig neun Tage. Insoweit besteht keine Berechtigung mehr für eine entsprechende Rabattierung der zusätzlichen Veranstaltungstage. Es soll daher wieder ein einheitliches Mindestentgelt gelten. Der Wegfall der Rabattierung ist mit den Interessenvertretungen des Schaustellergewerbes einvernehmlich besprochen worden.

§ 2 Abs. 11 des Entgelttarifs zu § 7 Abs. 1 der Sendarbeitssatzung der Stadt Münster bestimmt ein Mindestentgelt pro Tag für Wohnwagen, -mobile und -aufleger und für zu Wohn- und Schlafzwecken genutzte Zugmaschinen. Diese Regelung ist unpraktikabel und wird nicht angewendet, da sie dazu führen würde, dass für Wohnwagen und Camper teilweise ein höheres Entgelt gezahlt werden müsste als für die jeweilige Attraktion. Diese Tarifstelle soll daher ersatzlos entfallen. Mit dieser Änderung setzt die Verwaltung einen entsprechenden Hinweis zu Ziffer 3.3.3 aus dem Prüfbericht des Amtes für Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision, Nr. 13/2021 vom 20.05.2021 um.

¹ Statistisches Bundesamt. (2023). Inflationsrate im Jahr 2022 bei + 7,9 %. Pressemitteilung Nr. 022 vom 17.01.2023. [online] https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2023/01/PD23_022_611.html

Die Änderungen der Entgelte sind mit den Interessensvertretungen des Schaustellergewerbes besprochen worden. Die Gründe für die Entgeltveränderungen waren für die Beteiligten nachvollziehbar.

Die **Anlage 3** entspricht der ab 01.01.2024 geltenden neuen Anlage „Entgelttarif zu § 7 Abs. 1 der Sondsatzung der Stadt Münster vom 24.08.2006“.

i.V.

gez.

Wolfgang Heuer
Stadtrat

Anlagen

- Anlage A
- Anlage 1: Satzung zur Änderung der Anlage „Entgelttarif zu § 7 Abs. 1 der Sondsatzung“
- Anlage 2: Gegenüberstellung Nutzungsentgelte
- Anlage 3: Anlage „Entgelttarif zu § 7 Abs. 1 der Sondsatzung“